



Bau- und Verkehrsdirektion
AWA-SWW
Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
Info.awa@be.ch
www.bvd.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Juli 2022

Beiträge aus dem Trinkwasserfonds

Gesetzliche Grundlagen, Ausführungsbestimmungen, Erläuterungen

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
--	---

1 Beitragsberechtigte Anlagen und Arbeiten

<p>Art. 5 WVG Grundsatz</p> <p>1 Beiträge an Wasserversorgungen aus dem Wasserfonds werden unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 5a geleistet an</p> <ul style="list-style-type: none">a die Erstellung, Erneuerung und Erweiterung aller Wasserversorgungsanlagen, ohne die Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten,b die Hälfte der Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen,c Studien, Konzepte und hydrogeologische Untersuchungen, soweit der Kanton diese nicht selbst durchführt,d die Übernahme privater beitragsberechtigter Anlagen gemäss Buchstaben a und b,e den Einkauf in bestehende Wasserversorgungsanlagen,f Vorfinanzierungen von Leistungsreserven, für die noch keine Trägerschaft zur Verfügung steht,g die Beteiligung an Wasserversorgungen zur Sicherstellung nachträglicher Beitritte,h die Ausscheidung von Grundwasser- und Quellschutzzonen und den Erwerb dinglicher Rechte,	<p><i>Die Kapazitätserweiterung einer Transportleitung (z.B. infolge Vernetzung) ist vollständig beitragsberechtigt. Darunter fallen auch Leitungsvergrößerungen bestehender Transportleitungen. Deren Notwendigkeit muss in der genehmigten GWP ausgewiesen sein.</i></p> <p><i>Nur die Ausscheidung von neuen Schutzzonen ist beitragsberechtigt. Anpassungen von Schutzzonen aufgrund einer Anpassung an die aktuelle Gesetzgebung oder infolge</i></p>
---	--

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>i organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen.</p> <p>2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden an die Erneuerung von Transportleitungen keine Beiträge geleistet.</p> <p>3 Wasserversorgungen mit ausserordentlich hohen Werterhaltungskosten erhalten angemessene Beiträge an die Erneuerung von Transportleitungen. Das Nähere regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p>	<p><i>veränderter Entnahmemengen, etc. sind nicht beitragsberechtigt.</i></p> <p><i>Notwendige Massnahmen aufgrund von Schutzzonenkonflikten wie Strassenentwässerungen, doppelwandige Kanäle, etc. sind nicht beitragsberechtigt, ausser sie gehören zu den Erschliessungsanlagen der Wasserversorgung und werden mit diesen zusammen erstellt.</i></p> <p><i>Als organisatorische Massnahmen gelten: Erarbeitung der notwendigen Grundlagen für den Variantenvergleich und -entscheid sowie die Bereitstellung der erforderlichen Beschlussdokumente.</i></p> <p><i>Details sind in Art. 4b Abs. 3 WVV geregelt (s. Kap. 3 Berechnung der Beiträge).</i></p>

2 Voraussetzungen für Beiträge

<p>Art. 5a WVG Voraussetzungen</p> <p>1 Beiträge werden ausgerichtet, wenn</p> <p>a der Beitragssatz gemäss Artikel 5b Absatz 1a die durch Verordnung bestimmte Mindesthöhe erreicht,</p> <p>b das Projekt auf einer genehmigten Generellen Wasserversorgungsplanung beruht, dem Stand der Technik entspricht und wirtschaftlich ist,</p>	<p><i>Der Mindestbeitragssatz beträgt 10% (Art. 4a WVV).</i></p> <p><i>Als genehmigte Generelle Wasserversorgungsplanung gilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Genehmigung der GWP liegt nicht mehr als 20 Jahre zurück und</i> - <i>das Versorgungskonzept ist aktuell und entspricht dem technischen Konzept für die Region (sofern vorhanden).</i> <p><i>Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist die GWP für die Ausrichtung von Beiträgen zu überarbeiten und dem AWA vorgängig zur Genehmigung einzureichen.</i></p> <p><i>Als Stand der Technik gelten die Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen¹ sowie die entsprechenden Regelwerke des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).</i></p> <p><i>Der Beitragsempfänger hat die Projektierung und Bauleitung ausgewiesenen Fachleuten zu übertragen. Die Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten sind nach dem Gesetz und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG und ÖBV) auszuschreiben und zu vergeben.</i></p> <p><i>Die Massnahmen müssen dem technischen Konzept für die Region entsprechen (sofern vorhanden).</i></p>
--	--

¹ <https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/wasserversorgung.html> → Wasserfonds → Anforderungen an Wasserversorgungsanlagen

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>c die geplante Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung eigener Anlagen an Stelle einer Zusammenarbeit mit anderen Wasserversorgungen notwendig ist,</p> <p>d die Mitsprache des Kantons bei der Projektierung und beim Bau gewährleistet ist und</p> <p>e die nötigen Fondsmittel vorhanden sind.</p>	<p><i>Projekte sind vom AWA zu genehmigen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b WVV). Dabei werden insbesondere lebensmittelrechtliche Aspekte sowie der Stand der Technik¹ beurteilt. Dies erfolgt i.d.R. gleichzeitig mit der Beitragszusicherung.</i></p> <p><i>Projektänderungen sind vor der Ausführung vom AWA genehmigen zu lassen.</i></p> <p><i>Nach Vollendung, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlagen, ist das AWA rechtzeitig zur Werkabnahme mit den Unternehmungen einzuladen. Das AWA entscheidet über die Notwendigkeit seiner Teilnahme. Die Werkabnahme ist zu protokollieren.</i></p> <p><i>Wenn die Höhe der fälligen Auszahlungen die vorhandenen Fondsmittel übersteigen, erfolgt die Auszahlung der Fondsbeiträge anhand einer Prioritätenliste (Art. 2 Abs. 2 Bst. g WVV)². Die Priorisierung hat lediglich Auswirkung auf den Zeitpunkt der Auszahlung, nicht auf deren Höhe.</i></p>
<p>2 Unabhängig vom Mindestbeitragssatz gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden Beiträge ausgerichtet an</p> <p>a die Generelle Wasserversorgungsplanung,</p> <p>b Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen dienen,</p> <p>c besonders kostspielige oder für die Beurteilung des Grundwasservorkommens wichtige hydrogeologische Untersuchungen,</p> <p>d Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i</p>	<p><i>Pflichtenhefte und Ingenieurverträge für GWP sind dem AWA vorgängig zur Genehmigung einzureichen. Diese erfolgt i.d.R. gleichzeitig mit der Beitragszusicherung. Für das Teilprojekt 1 («Datenbestand») gelten spezielle Konditionen → s. Kap. 3: Art. 5b Abs. 5 WVG.</i></p> <p><i>Damit ist immer auch ein organisatorischer Zusammenschluss gemeint.</i></p> <p><i>Damit sind organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen gemeint (s. Kap. 1 Beitragsberechtigte Anlagen und Arbeiten).</i></p>

3 Berechnung der Beiträge

<p>Art. 5b WVG Bemessung</p> <p>1a Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten richtet sich nach den jährlichen Werterhaltungskosten im Verhältnis zur Anzahl der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohnerinnen und Einwohner. Er ist umso grösser, je höher diese Werterhaltungskosten sind.</p>	
---	--

² <https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/wasserversorgung.html> → Wasserfonds → Prioritätenliste Wasserfonds

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>2 Die Werterhaltungskosten ergeben sich aus dem Beschaffungswert der gemäss der Generellen Wasserversorgungsplanung wieder zu beschaffenden und neu zu erstellenden Anlagen, multipliziert mit der gemittelten Erneuerungsrate.</p>	<p><i>Für die Bestimmung des Beitragssatzes ist der Ausbauzustand massgebend (A₀₊₃₀, bzw. A₀₊₂₅ je nach gewähltem Planungshorizont in der GWP). Ein aktuelles Erhebungsblatt ist nur abzugeben, wenn sich Änderungen gegenüber dem Erhebungsblatt der GWP ergeben haben. Wichtig: Mit Änderungen sind in erster Linie Anpassungen an die Teuerung sowie die Aktualisierung der Anzahl versorgter Einwohnerinnen und Einwohner gemeint. Änderungen am Versorgungskonzept sind im Rahmen einer Überarbeitung der GWP festzuhalten und durch das AWA zu genehmigen.</i></p>
<p>2a Bei der Berechnung der Werterhaltungskosten gemäss Absatz 2 wird</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Beschaffungswert der Leitungen und Hydranten in den Versorgungsgebieten nicht berücksichtigt, b der Beschaffungswert der Transportleitungen in den Versorgungsgebieten, die gleichzeitig der Versorgung dienen, nur zur Hälfte berücksichtigt. 	<p><i>Bei der Berechnung der Werterhaltungskosten ergibt sich mit dem revidierten WVG keine Änderung. Der neue Absatz 2a dient der Festsetzung der bisherigen Praxis.</i></p>
<p>3 Erstreckt sich eine Wasserversorgung über mehrere Gemeinden oder innerhalb einer Gemeinde über mehrere Ortschaften, ergibt sich der Beitragssatz aus dem gewogenen Mittel der einzelnen Beitragssätze und Werterhaltungskosten.</p>	
<p>4 Ein Zuschlag von höchstens 15 Prozent zum ordentlichen Beitragssatz kann ausgerichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a bei Anlagen, die im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit besonders aufwändig sind, b bei ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen oder anderen Standortnachteilen, c bei Anlagen, die neuen oder der Erweiterung von bestehenden regionalen Wasserversorgungen dienen. 	<p><i>Die Gewährung eines Zuschlags ist abhängig von den vorhandenen Fondsmitteln. Bis zum Abschluss der Fondsanierung können keine Zuschläge gewährt werden.</i></p> <p><i>Voraussetzung für einen Zuschlag ist der organisatorische Zusammenschluss der betroffenen Wasserversorgungen.</i></p>
<p>5 Aus dem Wasserfonds können die Aufgaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d bis g vollständig finanziert werden.</p>	<p><i>Regionalstudien zur Abklärung des Potenzials einer Regionalisierung der Wasserversorgung (sog. «Technische Konzepte») gemäss Buchstabe d dieser Bestimmung können zu 100% aus dem Wasserfonds finanziert werden.</i></p> <p><i>GWP Teilprojekt 1 «Datenbestand»: Gemäss Buchstabe e dieser Bestimmung werden die einmalige Aufbereitung des Werkkatasters sowie der GWP-Themen, so dass diese dem neuen Datenmodell entsprechen und in die Informationsplattform Wasser (IPW) übernommen werden können, mit einem Fondsbeitrag unterstützt.³</i></p> <p><i>Im Rahmen dieses GWP-Teilprojekts «Datenbestand» sind folgende Leistungen beitragsberechtigt:</i></p>

³ Gemäss Art. 4 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) erstellen die Kantone ein elektronisches Inventar der Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung eignen. Sie erstellen mit Hilfe des Inventars digitale Karten und aktualisieren diese periodisch. Im Kanton Bern übernimmt die Informationsplattform Wasser (IPW) die Funktion des elektronischen Inventars.

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen															
	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung eines Datenbewirtschaftungskonzepts für die WV (gemäss Vorlage des AWA); – Ergänzung der GWP-Daten, sodass der Umfang des Datenmodells GWP BE erfüllt wird – Überführung der vorhandenen GWP-Daten (Umfang gemäss Datenmodell GWP BE) in ein zum Datenmodell GWP BE konformes GIS-Operat und erstmaliger Import der Daten im Format INTERLIS 2 in die IPW. <p>Nicht beitragsberechtigt sind die folgenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung des Leitungskatasters mit privaten Leitungen und Bereinigung des Eigentums (öffentlich/privat); – Investitionen in Hard- und Software sowie Systemkonfiguration (z.B. GIS-Beschaffung); – Laufende Aktualisierung der GWP-Daten bzw. des Datenbewirtschaftungskonzepts (z.B. Nachführung von neu erstellten Trinkwasseranlagen); – Aufwendungen für die dem Erst-Import nachfolgenden Importe in die IPW. <p>Da eine Abgrenzung der notwendigen Aufwendungen für das elektronische Inventar von den übrigen Aufwendungen nicht möglich ist, werden die anrechenbaren Kosten für das Teilprojekt 1 «Datenbestand» auf 50% festgesetzt und zusätzlich plafoniert. Der Kostenplafond setzt sich aus einem fixen Sockelbetrag und einem variablen Anteil zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sockelbetrag = CHF 5 800 – Variabler Anteil = spezifische Kosten * Einwohnerzahl WV (E) <p>Die spezifischen Kosten sind abhängig von der Einwohnerzahl der WV und folgen einer linearen Degression: CHF 1.50 bei 0 E, CHF 1 bei 100 000 E. Berechnungsbeispiele finden sich im Anhang 2.</p> <p>Der Beitragssatz beträgt 100%. Die Auszahlung der Beiträge an das Teilprojekt 1 «Datenbestand» erfolgt einmalig und ist befristet. Dabei hat bis Ende 2030 der korrekte, erstmalige Import der Daten in die IPW zu erfolgen.</p>															
<p>Art. 5 WVV Nicht ständige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>2 Die Einwohnergleichwerte (EG) der nicht ständigen Einwohner werden wie folgt ermittelt:</p> <table border="1" data-bbox="229 1653 778 1877" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Objekt</th> <th>Anzahl EG</th> <th>pro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Spitäler, Heime</td> <td>1</td> <td>Bett</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Hotels, Pensionen</td> <td>0,5</td> <td>Bett</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Ferienhäuser, und -wohnungen</td> <td>0,5</td> <td>Zimmer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">Campingplätze</td> <td>40</td> <td>Hektare</td> </tr> </tbody> </table>	Objekt	Anzahl EG	pro	Spitäler, Heime	1	Bett	Hotels, Pensionen	0,5	Bett	Ferienhäuser, und -wohnungen	0,5	Zimmer	Campingplätze	40	Hektare	
Objekt	Anzahl EG	pro														
Spitäler, Heime	1	Bett														
Hotels, Pensionen	0,5	Bett														
Ferienhäuser, und -wohnungen	0,5	Zimmer														
Campingplätze	40	Hektare														
<p>Art. 4a WVV Mindestbeitragssatz</p> <p>1 Der Mindestbeitragssatz gemäss Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe a WVG beträgt zehn Prozent.</p>																

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen																										
<p>Art. 4b WVV Höhe der Beiträge</p> <p>1 Der Beitragssatz an die anrechenbaren Kosten gemäss Artikel 5b Absatz 1a WVG wird wie folgt bestimmt:</p> <table border="1" data-bbox="233 533 778 931"> <thead> <tr> <th>Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr</th> <th>Beitragssatz in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>über 120</td><td>35</td></tr> <tr><td>109 bis 120</td><td>30</td></tr> <tr><td>97 bis 108</td><td>25</td></tr> <tr><td>85 bis 96</td><td>20</td></tr> <tr><td>73 bis 84</td><td>15</td></tr> <tr><td>49 bis 72</td><td>10</td></tr> <tr><td>25 bis 48</td><td>5</td></tr> <tr><td>bis 24</td><td>0</td></tr> </tbody> </table> <p>2 Der Beitrag an organisatorische Massnahmen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe i WVG beträgt 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p>3 Der Beitrag an die anrechenbaren Kosten der Erneuerung von Transportleitungen gemäss Artikel 5 Absatz 3 WVG beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="233 1182 778 1397"> <thead> <tr> <th>Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr</th> <th>Beitragssatz in Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>über 156</td><td>30</td></tr> <tr><td>145 bis 156</td><td>25</td></tr> <tr><td>133 bis 144</td><td>20</td></tr> </tbody> </table>	Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr	Beitragssatz in Prozent	über 120	35	109 bis 120	30	97 bis 108	25	85 bis 96	20	73 bis 84	15	49 bis 72	10	25 bis 48	5	bis 24	0	Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr	Beitragssatz in Prozent	über 156	30	145 bis 156	25	133 bis 144	20	<p><i>Zwischen den Stufen gilt der auf ganze Franken gerundete Wert für die jährlichen Werterhaltungskosten. Beispiel: Bei WEK 48.60 Fr./E*a beträgt der Beitragssatz 10%.</i></p> <p><i>Sekundärversorgungen ohne Primäranlagen erhalten keine Beiträge aus dem Trinkwasserfonds (WEK = 0 Fr./E*a).</i></p> <p><i>Damit sind organisatorische Massnahmen zur Gründung oder Erweiterung von regionalen Wasserversorgungen gemeint (s. Kap. 1 Beitragsberechtigte Anlagen und Arbeiten).</i></p> <p><i>Zwischen den Stufen gilt der auf ganze Franken gerundete Wert für die jährlichen Werterhaltungskosten.</i></p>
Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr	Beitragssatz in Prozent																										
über 120	35																										
109 bis 120	30																										
97 bis 108	25																										
85 bis 96	20																										
73 bis 84	15																										
49 bis 72	10																										
25 bis 48	5																										
bis 24	0																										
Werterhaltungskosten in Franken pro Einwohner/-in und Jahr	Beitragssatz in Prozent																										
über 156	30																										
145 bis 156	25																										
133 bis 144	20																										

4 Gesucheinreichung und Beitragszusicherung

<p>Art. 3 WVV Inhalt</p> <p>3 Die Beitragsgesuche haben alle für die Überprüfung der Beitragsberechtigung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.</p>	<p><i>Wichtig: Das komplette Dossier ist digital (pdf) einzureichen.</i></p> <p><i>Dem Beitragsgesuch in Briefform sind folgende Unterlagen beizulegen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Protokollauszug über den Kreditbeschluss</i> – <i>Projektdossier / Bauprojekt (bei Arbeiten an Steuerung sind mindestens das Pflichtenheft oder die Offerte mit Beschrieb der vorgesehenen Arbeiten/Lieferung notwendig)</i> – <i>Aufteilung der Kosten für beitragsberechtigte und nicht-beitragsberechtigte Anlagen / Anlageteile und der damit verbundenen Ingenieur- und Baumeisterarbeiten (z.B. Hydranten, Versorgungsleitungen, Hausanschlüsse, Anteil von Transportleitungen die gleichzeitig der Versorgung dienen, Kosten, die von Dritten übernommen werden etc.) → s. Muster im Anhang 1</i> – <i>Angabe, welcher Anteil der Gesamtkosten der Werter-</i>
--	---

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>4 Beitragsgesuche für umfangreiche Vorhaben können etappenweise behandelt werden.</p>	<p><i>haltung dient (Rest gilt als wertvermehrend)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Terminprogramm – Angabe der geplanten Inbetriebnahme und voraussichtlichem Zeitpunkt der Eingabe der Abrechnung(en) beim AWA – Ein aktualisiertes «Erhebungsblatt für die Berechnung der Fondsbeiträge an Wasserversorgungsanlagen»⁴ für den Ausbauzustand, wenn sich Änderungen gegenüber dem Erhebungsblatt der GWP ergeben haben (s. Kap. 3 Berechnung der Beiträge).
<p>Art. 5 WVG Grundsatz</p> <p>4 Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Auf verspätet eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten. Der Regierungsrat kann einen späteren Zeitpunkt für Beitragsgesuche vorsehen, insbesondere für Beitragsgesuche, die dringende Sanierungsarbeiten betreffen.</p> <p>Art. 4 WVV Frist</p> <p>1 Beitragsgesuche sind vor Baubeginn einzureichen.</p> <p>2 Auf verspätet eingereichte Beitragsgesuche wird nicht eingetreten.</p> <p>3 Beitragsgesuche, die dringende Sanierungsarbeiten betreffen, können nach Baubeginn eingereicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Einreichung vor Baubeginn nicht zumutbar war.</p>	<p><i>Beitragsgesuche müssen vollständig vor Baubeginn eingereicht sein (s. Art. 3 Abs. 3 WVV). Idealerweise wird mit dem Bau erst nach Erhalt der Beitragszusicherung begonnen. Ausnahmen siehe Art. 4 Abs. 3 WVV.</i></p> <p><i>Bei Bauvorhaben gilt die Schnurgerüstabnahme oder die Vornahme von Arbeiten, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften, als Baubeginn. Bei GWP und Studien gilt sinngemäss die Auftragsvergabe als Baubeginn.</i></p> <p><i>Dringende Sanierungsarbeiten betreffen nicht vorhersehbare Massnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung des Betriebs und der Lebensmittelsicherheit oder zur Vermeidung ausserordentlicher Wasserverluste.</i></p>
<p>Art. 7 WVV Beitragszusicherung</p> <p>1 Das finanzkompetente Organ sichert den Beitrag zu.</p> <p>2 Die Beitragszusicherung verfällt, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb von drei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.</p>	<p><i>Die Zuständigkeit für ordentliche Beiträge (gebundene Ausgaben) ist wie folgt geregelt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fondsbeiträge bis CHF 1 000 000: AWA – Fondsbeiträge über CHF 1 000 000: RR <p><i>Der Gesuchsteller hat die Möglichkeit, beim Verfall der Beitragszusicherung das Gesuch vor Baubeginn erneut einzureichen.</i></p>

5 Einreichung Schlussabrechnung und Auszahlung

<p>Art. 8 WVV Auszahlung</p> <p>1 Der Beitrag wird nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel nach Genehmigung der Schlussabrechnung ausbezahlt.</p>	<p><i>Wichtig: Das komplette Dossier ist digital (pdf-Format) einzureichen.</i></p>
--	---

⁴ <https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/wasserversorgung.html> → Wasserfonds → Erhebungsblatt Berechnung Fondsbeiträge

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
<p>2 Teilzahlungen können entsprechend dem Baufortschritt und nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel ausbezahlt werden.</p> <p>3 Für teuerungsbedingte Mehrkosten wird der Beitrag ohne Nachsubventionierungsgesuch ausbe-</p>	<p>Nach Beendigung der Arbeiten ist dem AWA ein Gesuch um Auszahlung mit der Schlussabrechnung auf dem dafür bestimmten Abrechnungsformular⁵ (als Excel und unterschrieben als pdf) und allen Rechnungen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen sind auf dem Abrechnungsformular auszuscheiden. Idealerweise werden hierfür von den Unternehmungen separate Rechnungen verlangt. Ansonsten sind die Positionen in den Rechnungen und im Abrechnungsformular klar zu kennzeichnen. Bei ungenügender Nachvollziehbarkeit wird die Abrechnung an den Gesuchsteller zur Überarbeitung zurückgewiesen.</p> <p>Nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sind dem AWA umgehend zu melden und genehmigen zu lassen.</p> <p>Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen sind u.a. (nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Publikationen, Gebühren, Versicherungen, Sitzungsgelder und dergleichen - Durchleitungsrechte - Hausanschlüsse, Hydranten und Anschlussleitungen - Kosten, die von Dritten übernommen werden - Abbrüche von nicht mehr benutzten Anlagen - Honoraranteil auf nicht beitragsberechtigten Anlagen und Arbeiten - Eigenleistungen sind nur in begründeten Fällen nach vorgängiger Genehmigung vom AWA im Rahmen der Beitragszusicherung beitragsberechtigt <p>Mit der Schlussabrechnung ist mitzuliefern (als digitales Dossier im pdf-Format):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pläne der ausgeführten Anlagen (Reservoir, Pumpwerke, Aufbereitungsanlage, Steuerungsschema, Leitungspläne) - Schlussbericht (bei Transportleitungen sofern vorhanden) - Werkabnahmeprotokoll(e) - Datum Inbetriebnahme <p>Auf Verlangen des AWA sind Unterlagen einzureichen, welche die einwandfreie Wasserqualität vor und nach Inbetriebnahme des Werkes bescheinigen.</p> <p>Die Schlusszahlung erfolgt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schlussabrechnung geprüft und in Ordnung befunden wurde, - die besonderen Bedingungen gemäss Beitragsbeschluss erfüllt sind, - allfällige Mängel behoben sind, - alle geforderten Unterlagen eingereicht wurden und - die notwendigen Fondsmittel vorhanden sind (WVG Art. 5a Abs. 1 Bst. e). <p>Ab Fondsbeiträgen > CHF 500 000.- können Akontozahlungen ausgerichtet werden. Zu diesem Zweck ist dem AWA ein Gesuch mit dem aktuellen Kostenstand (Kostenkontrolle mit Auszug der bezahlten Rechnungen) einzureichen.</p> <p>Der Rückbehalt zur Schlusszahlung beträgt i.d.R. 20%.</p>

⁵ <https://www.bvd.be.ch/de/start/themen/wasser/wasserversorgung.html> → Wasserfonds → Abrechnung einer Wasserversorgungsanlage

Artikel aus dem kantonalen Wasserversorgungsgesetz (WVG) oder der kantonalen Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Ausführungsbestimmungen / Erläuterungen
zahlt, sofern sie ausgewiesen sind.	
Art. 9 WVV Verfall der Beiträge 1 Noch nicht ausbezahlte Beiträge verfallen, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.	

Rechtsgrundlagen

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV; BSG 752.321.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

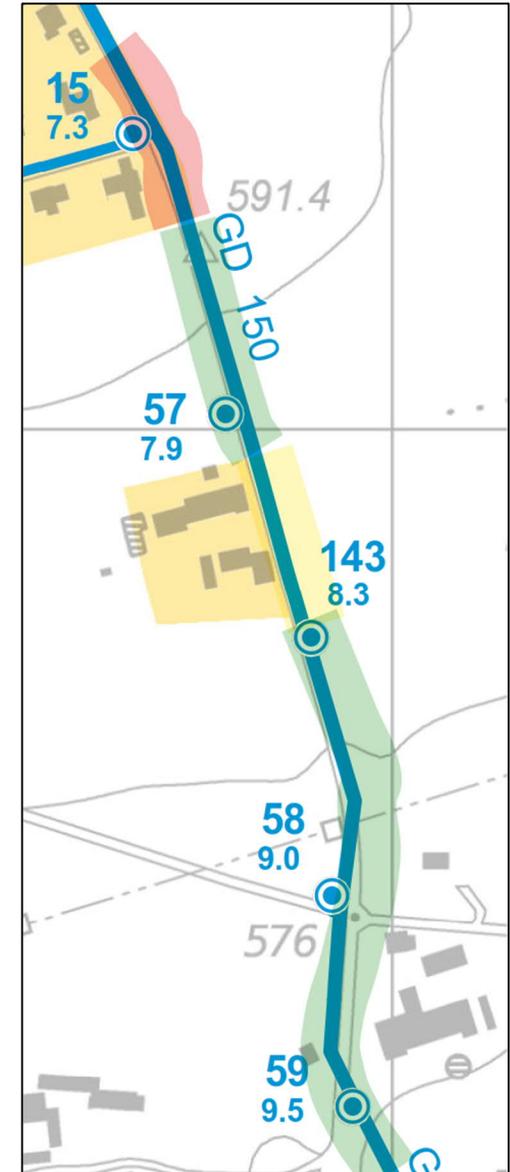


Anhang 1: Musterbeispiel Kostenausscheidung

Musterprojekt: Neubau Wasserversorgungsleitung (Alle Angaben in CHF)				
Projektierte Arbeiten	Projektierte Kosten	Beitragsberechtigte Kosten	Nicht beitragsberechtigte Kosten	Bemerkungen (Farbcodierung: Ausschnitt rechts)
Vorbereitungsarbeiten				
Bestandesaufnahmen	5'000	3'000	2'000	60% beitragsberechtigt
Leitungsbau				
Provisorien	5'000	3'000	2'000	60% beitragsberechtigt
Ertragsausfallentschädigung	5'000	4'000	1'000	Wenn möglich direkte Zuteilung auf Leitungsabschnitt, wenn nicht, prozentuale Aufteilung
Bauarbeiten Werkleitungen				
- 100% beitragsberechtigt	310'000	310'000		Transportleitung ausserhalb Versorgungsgebiet
- 50 % beitragsberechtigt	100'000	50'000	50'000	Transportleitung im Versorgungsgebiet
- 0% beitragsberechtigt	130'000		130'000	Reine Versorgungsleitung
Rohrlegearbeiten Wasser				
- 100% beitragsberechtigt	100'000	100'000		Transportleitung ausserhalb Versorgungsgebiet
- 50 % beitragsberechtigt	40'000	20'000	20'000	Transportleitung im Versorgungsgebiet
- 0% beitragsberechtigt	40'000		40'000	Reine Versorgungsleitung
nicht beitragsberechtigt				
- Hydranten	40'000		40'000	nicht beitragsberechtigt
- Hausanschlussleitungen	40'000		40'000	nicht beitragsberechtigt
Zwischentotal	800'000	480'000	320'000	480'000 / 800'000 = 60 % beitragsberechtigt
Baunebenkosten				
Bewilligungen, Gebühren	2'500		2'500	nicht beitragsberechtigt
Pläne, Plots	5'000	3'000	2'000	60% beitragsberechtigt
Bauversicherung	2'500		2'500	nicht beitragsberechtigt
Ingenieurarbeiten	100'000	60'000	40'000	60% beitragsberechtigt
Spezialisten	10'000	6'000	4'000	60% beitragsberechtigt
Eigenleistungen Wasserversorgung oder Gemeinde (z.B. Brunnenmeisterarbeiten, Sitzungsgelder, Bauaufsicht)	10'000		10'000	nicht beitragsberechtigt
andere nicht beitragsberechtigte Kosten (z.B. Netzkostenbeitrag, Publikationen, Einweihungskosten)	5'000		5'000	nicht beitragsberechtigt
Reserven für Unvorhergesehenes	50'000	30'000	20'000	60% beitragsberechtigt
Gesamttotal	1'000'000	589'000	411'000	

 Massgebende Aufwendungen für die Berechnung der prozentualen Aufteilung der nicht direkt zuweisbaren weiteren Kosten.

Für die einzelnen Leitungsabschnitte sowie für nicht beitragsberechtignte Arbeiten (wie Hydranten und Hausanschlüsse) sind separate Rechnungen zu verlangen. Damit wird die Abrechnung für alle Beteiligten enorm erleichtert.



Anhang 2: Berechnungsbeispiele Kostenplafond beim GWP-Teilprojekt «Datenbestand»

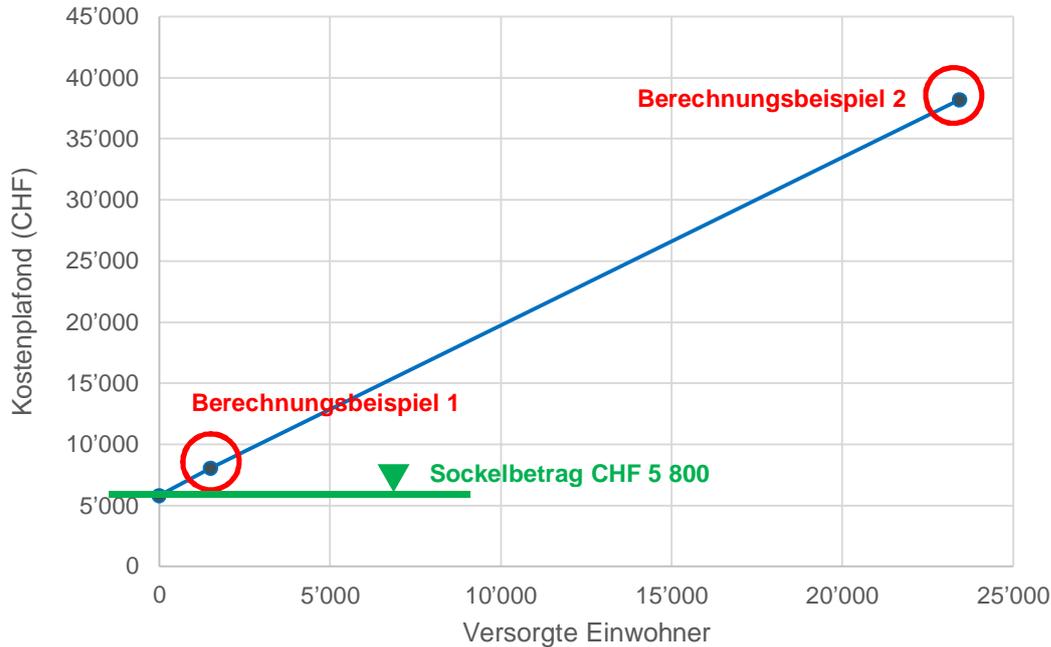


Diagramm: Höhe des Kostenplafonds in Abhängigkeit der Einwohnerzahl

Berechnungsbeispiel 1

Anzahl versorgte Einwohner: 1505

Der Kostenplafond berechnet sich wie folgt:

$$\text{Kostenplafond} = (1.5 - (1\,505/100\,000)) * (1.5 - 1) * 1\,505 + 5\,800 = 8\,046$$

Die Gemeinde weist beitragsberechtigte Leistungen von CHF 15 360.- aus. Die anrechenbaren Kosten betragen entsprechend CHF 7 680.- (50%). Diese effektiven Kosten sind tiefer als der Kostenplafond. Deshalb sind die effektiven Kosten massgeblich für die Höhe des Fondsbeitrages. Fondsbeitrag = effektive Kosten * Beitragssatz = 7 680 * 100% = 7 680.-

Berechnungsbeispiel 2

Anzahl versorgte Einwohner: 23 430

Der Kostenplafond berechnet sich wie folgt:

$$\text{Kostenplafond} = (1.5 - (23\,430/100\,000)) * (1.5 - 1) * 23\,430 + 5\,800 = 38\,200$$

Die Gemeinde weist beitragsberechtigte Leistungen von CHF 88 540.- aus. Die anrechenbaren Kosten betragen entsprechend CHF 44 270.- (50%). Diese effektiven Kosten sind höher als der Kostenplafond. Deshalb ist der Kostenplafond massgeblich für die Höhe des Fondsbeitrages. Fondsbeitrag = Kostenplafond * Beitragssatz = 38 200 * 100% = 38 200.-